



**Einladung  
zur 9. Sitzung  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Dienstag, dem 22.03.2022,  
um 16:45 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,  
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer\*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Teilnehmer\*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2022   |
| 3 | 06 - 17 0594/2022      Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 und am 4. Dezember 2022 |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen   |
| 5 | Einwohnerfragestunde  |

46446 Emmerich am Rhein, den 11. März 2022

gez. Sigmar Peters  
stellv. Vorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 17 0594/2022</b>	<b>03.03.2022</b>

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 und am 4. Dezember 2022

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	22.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung (Anlage 2) zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 sowie am 04.12.2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein

## Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH am 11.02.2022 den Antrag gestellt, mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung sowohl den 27.03.2022 als auch den 04.12.2022 als verkaufsoffene Sonntage, den Erstgenannten im Zusammenhang mit der Veranstaltung „22. Emmericher Autoshow“ sowie den zweitgenannten Sonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“, freizugeben (Anlage 1).

### I. Rechtliche Ausgangslage

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Die gesetzgeberische Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich – oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen. Dem ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber durch das Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) nachgekommen.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die ein „öffentliches Interesse“ begründenden Sachverhalte werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt, im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob einer der o.a. Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und ggfs. in Kombination mit anderen Sachgründen die konkrete Ladenöffnung im Einzelfall rechtfertigen kann. Nur ein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein „Shopping- Interesse“ möglicher Käufer sind hier insoweit nicht ausreichend.

## II. Begründung des öffentlichen Interesses auf Grundlage des Antrages der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Festsetzung zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März sowie am 04. Dezember 2022

Der Vorstand der EWG e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Wifö GmbH die Zulassung zweier verkaufsoffener Sonntage beantragt. In dem beiliegenden Antragsschreiben vom 11.02.2022 (Anlage 1) werden einerseits die Veranstaltungen und andererseits die Situation des stationären Einzelhandels, der Gastronomie und sämtlicher Dienstleister in Emmerich am Rhein, insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, beschrieben.

Die Verwaltung begründet auf Grundlage des Antrages sowie zweier weiterführender Gespräche am 25.02. und 03.03.2022 das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ anhand der unter Ziffer I. enumerativ aufgeführten Merkmale wie folgt:

1. Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Satz 3 besagt, dass das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs dann vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag stattfindet.

a.

aa.

Die „Emmericher Autoshow“ wird durch die Emmericher Werbegemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) in diesem Jahr zum 22. Mal organisiert.

Am 27. März wird die gesamte Innenstadt zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der Region. Bereits seit 18 Jahren wird diese Veranstaltung jeweils im Frühjahr durchgeführt, was dazu führt, dass sie zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und sowohl bei den Ausstellern als auch bei der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber besteht.

Seit 9 Jahren wird im Rahmen der Autoshow auch eine Börse für gebrauchte Fahrräder durchgeführt.

Als weitere Ergänzung des Programms werden in der Hühnerstraße wieder Oldtimer-Trecker zu sehen sein. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs bzw. von Oldtimern.

Die Veranstalter rechnen mit mehr als zehn Autohäusern, die an dem letzten Märzsonntag in der Emmericher Innenstadt ausstellen werden. Neben den Autohäusern werden sich auch Emmericher Vereine und Dienstleistungsunternehmen in der Innenstadt präsentieren. Zudem wird es an mehreren Stellen in der Innenstadt und der Promenade StreetMusic und Ballonkünstler geben.

bb.

Der „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“ in seiner heutigen Form wurde erstmalig im Jahr 2019 durch die WFG organisiert. Diese noch junge Veranstaltung soll auch zukünftig jährlich am 2. Advent im Dezember stattfinden und zu einer Traditionsveranstaltung werden. Der Emmericher Lichtermarkt wird Bestandteil von Emmerich im Advent sein

Auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt, im Bereich Kleiner Löwe bis Geistmarkt,

werden themenbezogen große Lichtobjekte, wie zum Beispiel verschiedene Arten von Waldtieren, Gruppen von Weihnachtskugeln oder Gruppen von Schneemännern platziert. Diese Lichtobjekte ziehen sich zudem durch die komplette Innenstadt und entlang der Rheinpromenade. Dort wird der riesige Weihnachtsbaum, wie in jedem Jahr, ein Hingucker sein. Besucherinnen und Besucher werden mittels dieser Lichtobjekte durch die Innenstadt und entlang der Rheinpromenade geführt.

Am 2. Adventssonntag werden die Einkaufsstraßen der Innenstadt zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure wie Straßenmusiker, die an verschiedenen Plätzen in der Innenstadt auftreten, Ballonkünstler, Stelzenläufer und Walk-Acts aus der Stadt/Region.

Zudem wird die WFG aus dem Bereich Tourismus an diesem Sonntag zwei historische Stadtführungen anbieten, um Touristen, aber auch Bürgern und Besuchern die Stadt Emmerich am Rhein und ihre Geschichte zu präsentieren.

Ziel des Lichtermarktes ist es, Erwachsene und Kinder, Einheimische und Gäste mit einem vielfältigen Kultur- und Vereinsangebot außerhalb der werktäglichen Geschäftigkeit zu einem „Bummel“ durch die Innenstadt in vorweihnachtlicher Atmosphäre zu animieren.

cc.

Die Attraktivität der Veranstaltungen lässt erwarten, dass die deutliche Mehrheit der Besucher wegen der umfang- und abwechslungsreichen Programme, aber auch wegen des gastronomischen Angebots an der Rheinpromenade in die Emmericher Innenstadt kommen werden.

Für die prägende Wirkung beider Veranstaltungen spricht auch, dass die Programmgestaltungen alle gesellschaftlichen Gruppen und Altersklassen ansprechen.

2020 konnte die 21. Emmericher Autoshow aufgrund der Coronasituation nicht stattfinden. Da sich in den vergangenen zwei Jahren einiges in der Autobranche getan hat, beispielsweise sei die sehr viel intensiver geführte Diskussion um die Elektromobilität genannt, wird die Veranstaltung primärer Impulsgeber für einen Innenstadtbesuch am 27. März sein. Ähnliches gilt für den „Lichtermarkt“. Nachdem seit 2019 ein publikumsstarker 2. Advent-Weihnachtsmarkt im Stadtgebiet nicht mehr stattfindet, ist es nicht nur das Programm der „Lichtermarktes“ als solches, sondern auch dessen „Vakuumausgleich“, die als Impulsgeber für den adventssonntäglichen Innenstadtbesuch wirken werden.

Aus Erfahrungen vergangener Veranstaltungen lässt sich schließen, dass die Mehrzahl der Besucher wegen der Veranstaltung kommt.

Zieht man beispielsweise die Befragung und Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ aus 2020 heran, die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt, das in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen ansprach, aufwarten konnte, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt (Vgl. Anl. 2).

Mithin ist belegt, dass die Mehrzahl der Besucherinnen und Besucher wegen der eigentlichen Feste und nicht vornehmlich wegen der Sonntagsöffnungen in die Emmericher Innenstadt kommen werden, die Programmvietfalt selbst für die beiden Sonntage prägend sein werden und die Ladenöffnungen lediglich als Annex zur „Autoshow“ / zum „Lichtermarkt“ anzusehen sind.

b.

Beide Veranstaltungen sind auf den Bereich der Innenstadt, d.h. auf die Straßen innerhalb der „Wälle“ begrenzt. Die Mehrheit der geöffneten Verkaufsstellen befindet sich auf den beiden Haupteinkaufsstraßen Kaßstraße und Steinstraße im Bereich zwischen den Plätzen Kleiner Löwe und Geistmarkt, d.h. im Veranstaltungsgelände. Die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Veranstaltungen „Emmericher Autoshow“ und „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“ eine dienende Funktion. Insbesondere als Erschließungsanlage für die Besucher, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzeinrichtungen in die Stadt bzw. von den am Bahnhof und an den Wällen gelegenen Haltestellen des ÖPNV in die Stadt bewegen. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“. Der enge räumliche Bezug des zur Ladenöffnung vorgesehen Bereichs zur Veranstaltungsfläche ist gegeben.

c.

„Autoshow“ und „Lichtermarkt“ finden jeweils am selben Tag wie die beantragte Ladenöffnung statt; wesentliche Programmteile werden am 27.03.2022 und auch am 04.12.2022 durchgehend in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden

Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. S. 3 LÖG NRW greift somit ein, so dass davon auszugehen ist, dass das „öffentliche Interesse“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 LÖG NRW bzgl. beider Veranstaltungen gegeben ist.

## 2. Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Grundsätzlich lässt sich eine Innenstadtattraktivität für Besucher bzw. Kunden anhand der sog. Zentralitätskennziffer ablesen. Die Zentralitätskennziffer drückt das Verhältnis aus dem Einzelhandelsumsatz einer Stadt zu der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft aus. Liegt der Wert unter 100, wird mehr einzelhandelsrelevante Kaufkraft an andere Gebiete abgegeben als gebunden. Mit einem Wert von 90,0 stellt sich die Zentralitätskennziffer der Stadt Emmerich am Rhein als Kennzeichen eines Kaufkraftabflusses dar. Die Abwanderung der Kaufkraft wird forciert durch die Konkurrenz des Internet- und Versandhandels. Darüber hinaus muss sich der Emmericher Einzelhandel gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen in den nahegelegenen niederländischen Grenzstädten behaupten.

Um dieser Negativentwicklung entgegenzuwirken hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandel 2011 sein Einzelhandelskonzept aktualisiert; dessen abermalige Fortschreibung wiederum wurde Ende 2017 beschlossen. Diese letzte Fortschreibung stellt u.a. in Bezug auf den Einzelhandelsbestand der Innenstadt einen deutlichen Rückgang der Betriebsanzahlen fest. Mit dem Ziel, u.a. zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beizutragen, wurde ebenfalls zum Jahresende 2017 das „Integrative Stadtentwicklungskonzept 2025“ verabschiedet. Parallel zur Umsetzung dessen vielgestaltigen Maßnahmenkatalogs, z.B. in Form eines implementierten Citymanagementprozesses“, engagiert sich die Stadt Emmerich aktuell auch über das „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren NRW“.

Darauf aufbauend verfolgen die geplanten Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Autoshow“ und „Lichtermarkt“ das grundsätzliche Ziel, die Innenstadt zu beleben und ihre Attraktivität zu steigern. Absicht ist es u.a., Immobilienleerständen, Abwanderungen oder Geschäftsaufgaben von Einzelhändlern entgegenzuwirken und somit die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnverhältnisse der örtlichen Bevölkerung, insbesondere einen möglichen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden.

Zudem gilt es zu berücksichtigen: Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel in allen Kommunen in NRW gefährdet. Die Schließung der Ladenlokale während der „Lockdown-Zeiträume“ 2020 und 2021, hat auch in Emmerich am Rhein im Vergleich zu 2019 zu erheblichen Umsatz- und Kundenfrequenzrückgängen geführt (Vgl. dazu „Emmericher Unternehmensbefragung“, Anl. 1, S. 3). Die mit der Aufhebung des letzten „Lockdowns“ verknüpfte Erwartung an eine Belebung des Einzelhandels wurde nicht erreicht. Die Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren und niederländischen Gäste, die bislang den Emmericher Einzelhandel aufsuchten, bleiben aus bzw. konzentrieren sich eingeschränkt auf den Besuch der hiesigen Gastronomie. Der Einzelhandel in Emmerich am Rhein hat einen erheblichen Abfluss der Kaufkraft zu verkräften.

Während der „Lockdown-Zeiträume“ wurden in Emmerich 6 Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. In internen Gesprächen der WFG mit einigen Unternehmern ist die Finanzlage prekär und es drohen weitere Schließungen aufgrund der weggefallenen bzw. nach Öffnung kaum wachsenden Umsätze. Unter Berücksichtigung dessen, dass 2019 bereits 7 Geschäfte geschlossen wurden, droht eine Verödung der Haupteinkaufsstraßen.

Verkaufsoffene Sonntage werden sowohl von Einwohnern als auch von Besuchern genutzt, um den Einzelhandel aufzusuchen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit ist die Ladenöffnung an verkaufsoffenen Sonntagen im Einzelhandel mit deutlichen Mehreinnahmen verbunden. Die Ladenöffnung trägt dazu bei, die Wertigkeit des Einzelhandels ins Bewusstsein zu rufen und die Kundenfrequenz zu stabilisieren (Vgl. Anl. 1, S. 3 f.).

Die beiden verkaufsoffenen Sonntage sind daher ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt und zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes in Emmerich am Rhein.

### 3. Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 LÖG NRW)

Neben der Stärkung des Einzelhandels kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 LÖG NRW auch die grundsätzliche Belebung der Innenstadt oder einzelner Ortsteilzentren das öffentliche Interesse an der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage begründen.

Während des über Wochen dauernden „Lockdowns“ waren nicht nur Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. Die Schließung betraf u.a. auch Gaststätten und Dienstleister aller Art. Aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen entfällt der „Einkaufsbummel“ der Einwohner und Besucher, der die Innenstadt belebt.

Gem. der vom Handelsverband NRW veröffentlichten Daten ist ein erheblicher Rückgang der Passantenfrequenzen in den Innenstädten festzuhalten. Auch die Innenstadt Emmerichs hat nach Wiedereröffnung der Läden nach dem letzten „Lockdown“ Passanten eingebüßt. Neben den unter Ziff. 2 dargestellten Auswirkungen auf den Einzelhandel hat auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, Umsatzeinbußen zu verzeichnen.

Das aufgrund der Hygienemaßnahmen eingeschränkte Platzangebot geht mit einem Rückgang der Gästezahlen einher. Entsprechend geringer ist die Anzahl der Besucher der Rheinpromenade, die den Besuch für einen Gang durch die Innenstadt und Gelegenheitseinkäufe nutzen.

Verkaufsoffene Sonntage locken Einwohner, Tagestouristen und niederländische Gäste in die Innenstadt und tragen in nicht unerheblichem Maße zur Belebung bei. Die erhöhte Passantenfrequenz ist mit der Erwartung verbunden, dass die Wertigkeit des ortsansässigen Handels, der Dienstleister und der Gastronomie erkannt werden und zu einer dauerhaften Stabilisierung sowie Erhöhung der Kunden- und Besucheranzahl führen.

### III. Höchstanzahl / Dauer / Örtliche Beschränkung

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW darf im Wege der Ordnungsbehördlichen Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich maximal acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden gestattet werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 S. 3 LÖG NRW).

Die EWG e.V. und Wifö GmbH beantragen die Öffnung der Verkaufsstellen u.a. an einem Sonntag, der gleichzeitig der zweite Adventssonntag ist, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr. Die Vorgaben des LÖG NRW werden damit eingehalten.

Gem. § 6 Abs. 4 S. 5 LÖG NRW ist auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen. Die Hauptgottesdienste der Gemeinden in Emmerich am Rhein beginnen um 10 Uhr bzw. 11:30 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt nach Abschluss der Gottesdienste.

Die Innenstadt stellt den bedeutendsten Einzelhandelsstandort in Emmerich am Rhein dar. Es ist vorgesehen, die Ladenöffnung auf den Innenstadtbereich (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) zu begrenzen.

### IV. Verhältnismäßigkeit

Die Interessen Dritter werden durch die zweimalige sonntägliche Ladenöffnung nicht unangemessen beeinträchtigt.

Im Wesentlichen können die Interessen der Kirchen sowie der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sein. Die Sonntagsöffnungszeiten liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten (s.o. III). Die zur Öffnung vorgesehenen Sonntage sind keine geschützten oder religiösen Feiertage und stellen keine stillen Tage im Sinne des kirchlichen Verständnisses dar. Die verkaufsoffenen Sonntage beeinträchtigen auch nicht unverhältnismäßig das Familienleben oder die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Mitarbeiter; im Übrigen gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer von Verkaufsstellen bei Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Schutzvorschriften des § 10 LÖG NRW i.V.m. § 11 Arbeitszeitgesetz. Darüber hinaus tragen die beiden verkaufsoffenen Sonntage zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit bei; sie helfen, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern. Sie dienen dazu, das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Es werden lediglich zwei der gesetzlich möglichen acht verkaufsoffenen Sonntage beantragt. Das stützt das Erfordernis der Ausnahmeregelung. Der bedachte und zurückhaltende Umgang in Bezug auf die Ausschöpfung des gesetzlich Möglichen, trotz der Tatsache, dass in den vergangenen zwei Jahren aufgrund der Corona-Pandemie alle geplanten und genehmigten verkaufsoffenen Sonntage ausgefallen sind, ist ein weiteres Indiz für den verantwortungsvollen Umgang mit den Bedürfnissen der Beschäftigten, deren Familien und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

Entsprechend § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW wurde der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Bezirk Duisburg-Niederrhein (ver.di), der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer (IHK), dem Handelsverband NRW Kreis Kleve e.V., der Handwerkskammer Düsseldorf, der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Emmerich Gelegenheit gegeben, zum gemeinsamen Antrag der EWG / WFG Stellung zu nehmen.

Die IHK und der Handelsverband NRW haben in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass gegen die Veranstaltungen keine Bedenken bestünden. Ver.di hat insbesondere auf ihre gewerkschaftsseitige grundsätzliche Haltung gegenüber Sonntagsöffnungen im Einzelhandel verwiesen; die Kirchen haben bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorlage keine Stellungnahme abgegeben. (Anlage 3)

#### VI. Fazit

Nach Prüfung der Verwaltung liegen in Emmerich am Rhein die in diesen Fällen flächendeckend in NRW zutreffenden Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 2 und 4 vor. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der EWG und Wifö GmbH vom 11. Februar 2022, zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt an den Sonntagen 27.03.2022 und 04.12.2022 durch Erlass der anliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

- 06 - 17 0594/2022 \_ A 1 \_ Antrag EWG
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 2 \_ Verordnung
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3a \_ Schreiben Niederrheinische IHK
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3b \_ Schreiben Handelsverband
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3c \_ Schreiben ver.di

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



Emmericher Werbegemeinschaft e.V.  
Rheinpromenade 27 /o WFG GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Stadtverwaltung Emmerich am Rhein  
Bürgermeister Peter Hinze  
Rathaus, Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Eing.:	11. Feb. 2022
Bgm.:	.....
Dez.:	.....
FB:	.....
Anl.:	PWZ: ..... €

Emmerich am Rhein, 11.02.2022

### Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nach § 6 LÖG NRW für Sonntag, den 27.03.2022 & Sonntag, den 04.12.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. beantragt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) für folgenden Sonntage die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr:

Sonntag, der 27.03.2022 „Emmericher Autoshow“

Sonntag, der 04.12.2022 „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

### Prägung der Veranstaltung „22. Emmericher Autoshow“

Die Emmericher Autoshow wird in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) in diesem Jahr zum 22. Mal organisiert.

An diesem Tag wird die gesamte Innenstadt zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der Region. Bereits seit 18 Jahren wird diese Veranstaltung jeweils im Frühjahr durchgeführt, was dazu führt, dass es zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber besteht. Seit 9 Jahren wird im Rahmen dieses Tages auch eine Börse für gebrauchte Fahrräder durchgeführt.

Als weitere Ergänzung des Programms werden in der Hühnerstraße wieder Oldtimer-Trecker zu sehen sein. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs bzw. von Oldtimern.

Wir rechnen mit über 10 Autohäuser, die sich an diesem Sonntag in der Emmericher Innenstadt präsentieren. 2020 konnte die 21 Emmericher Autoshow auf Grund der Corona Pandemie nicht stattfinden. In der Zwischenzeit hat sich einiges in der Automobilbranche getan. Neben den

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau	Ulrike	Böcker	Kassiererin		Tel.:	Fax:
Frau	Verena	van Niensen	Schriftführerin	WFG	02822-931016	02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Autohäuser werden sich auch Emmericher Vereine und Dienstleistungsunternehmen in der Innenstadt präsentieren. Zudem wird es an mehreren Stellen in der Innenstadt und der Promenade StreetMusic und Ballonkünstler geben.

### Besucherprognose

Durch die Einbindung aller Marken und Anbieter der Region erhält die Veranstaltung die besondere Bedeutung und wird, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen.

Zieht man als Vergleichswert die Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ aus 2020 heran, die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt aufwarten konnte, dass in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen anspricht, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch resultierenden geringen „Markenwert“ Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann somit unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne eine Veranstaltung bei weitem nicht solche Besucherzahlen wie oben genannt anziehen würde.

### Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Präsentationsfläche für die Autohändler und sonstige teilnehmenden Aussteller und Anbieter erstreckt sich über folgende Flächen:

- Steinstr.
- Rheinpromenade (Stadtplatte)
- Alter Markt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe
- Hühnerstr.

Somit ist die gesamte Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der Einzelhändler größer sein könnte als die Fläche der Veranstaltung.

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niensen

Kassiererin  
Schriftführerin WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

### Prägung der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

Der Emmericher Lichtermarkt in seiner heutigen Form wurde erstmalig im Jahr 2019 durch die WFG organisiert. Diese noch neue Veranstaltung soll jährlich am 2. Advent im Dezember stattfinden und zu einer Traditionsveranstaltung werden. Der Emmericher Lichtermarkt wird Bestandteil von Emmerich im Advent sein. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure wie Straßenmusiker, die an verschiedenen Plätzen in der Innenstadt auftreten, Ballonkünstler, Stelzenläufer und Walk Acts aus der Stadt/Region.

An verschiedenen Plätzen in der Innenstadt, im Bereich Kleiner Löwe, bis Geistmarkt werden Themenbezogen große Lichtobjekte, wie z. Bsp. Verschiedene Arten von Waldtieren, Gruppen von Weihnachtskugeln oder Gruppen von Schneemännern platziert. Diese Lichtobjekte ziehen sich durch die komplette Innenstadt und der Rheinpromenade, wo auch wie in jedem Jahr der riesige Weihnachtsbaum ein Hingucker ist. Besucher: Innen werden Dank dieser Lichtobjekte auch in der dunklen Jahreszeit durch die Innenstadt und der Rheinpromenade geführt.

Zudem werden aus dem Bereich Tourismus an diesem 2. Adventswochenende zwei historische Stadtführungen angeboten. Nicht nur für Touristen, sondern auch für Bürger und Bürgerinnen die sich für die Emmericher Stadtgeschichte interessieren.

Die Attraktivität der Veranstaltung lässt erwarten, dass die deutliche Mehrheit der Besucher wegen des umfang- und abwechslungsreichen Programms auf dem Rathausvorplatz bzw. wegen der Lichtobjekte in der Innenstadt nach Emmerich kommen.

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niersen

Kassiererin  
Schriftführerin

WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Corona-Schutzverordnungen des Landes NRW fielen sämtliche geplante und durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein genehmigte verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 und 2021 aus. Zudem waren der Einzelhandel, Gastronomie und sämtliche Dienstleister aufgrund der Corona-Pandemie gezwungen ihre Ladenlokale - und je nach Dienstleistung bzw. Größe der Verkaufsfläche geschlossen zu halten. Die Öffnung des Einzelhandels, der Gastronomie sowie der Dienstleister erfolgte nur mit einer entsprechenden Hygiene oder Click & Collect Konzept. Für alle Betriebe war dies ein weiterer Kostenfaktor nach einer nahezu einkommenslosen Zeit. Während des Lockdowns wurden in Emmerich 4 Einzelhandelsgeschäfte geschlossen, zwei weiteren Einzelhandelsgeschäften haben Ihre Schließung zum Ende des Jahres bereits angekündigt. In internen Gesprächen der WFG mit einigen Unternehmern ist die Finanzlage prekär und es drohen weitere Schließungen aufgrund der weggefallenen bzw. nach Öffnung kaum wachsenden Umsätze. Damit setzt sich der Trend, der mit der Schließung von 7 Geschäften im Jahre 2019 einen ersten Höhepunkt erreichte, weiter fort.

Dieser Leerstand hat sich überwiegend in den Haupteinkaufsstraßen (Steinstraße und Kaßstraße) vergrößert und lässt diese weniger attraktiv erscheinen. Die Vielfalt hat hier erheblich gelitten, wie man z. B.: an der Anzahl des Textileinzelhandels als Frequenzbringer und Faktor für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandortes erkennen kann. Zudem müssen die noch vorhandenen inhabergeführten Betriebe hier in ihrer Existenz unterstützt werden, um einer Verödung der Einkaufsstraßen entgegenzuwirken. Hinzu kommt eine bestehende Baustellensituation an einer relevanten Innenstadtstelle verbunden mit einer Verlagerung des Wochenmarktes als Frequenzbringer und

Verbindung zur Steinstraße und der Kaßstraße sowie den angrenzenden Straßen, die sich bei den umliegenden Betrieben in einem Umsatzminus ausdrückt und zu Personaleinsparungen als auch Änderungen der Öffnungszeiten geführt hat. Dies wurde durch den Lockdown noch verstärkt.

Zudem stehen in den kommenden 5 – 7 Jahren bei ca. 30 inhabergeführten Betrieben Nachfolgeregelungen an und/oder muss eine Neuvermietung der Flächen geplant sowie eine weitere Ausdünnung des Einzelhandelsangebotes sowohl in der Sortimentsvielfalt als auch in der Sortimentsstiefe verhindert werden. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2017 wurde eine deutliche Reduzierung der Betriebsanzahl festgestellt. Nicht zuletzt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2025 Emmerich am Rhein die Attraktivitätssteigerung und Festigung des Hauptzentrums als zentraler Versorgungstandort für Emmerich am Rhein und die Umgebung mit kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsgütern festgeschrieben.

Mit der Unternehmensbefragung zu den Auswirkungen der Corona-Krise im Jahr 2020 und 2021 konnte ein Abbild der derzeitigen Situation im Einzelhandel erhoben werden. Von den an der Befragung teilnehmenden Unternehmen waren rd. 18,7 % Einzelhändler, davon sind rd. 80 % Einzelunternehmer: innen im Einzelhandel. Die Corona-Krise führte bei 80 % der teilnehmenden Einzelhändler zu Einkommensverlusten. Keine Einschätzungen zu den Umsatzzahlen konnten rd. 17 % der teilnehmenden Einzelhändler: innen geben. Kurzarbeit wurde von rd. 50 % der an der Umfrage teilnehmenden Einzelhändler beantragt. 60 % haben die NRW-Soforthilfe in Anspruch genommen.

Mit der Aufhebung des „Lockdowns“ war die Erwartung einer Belebung des Einzelhandels auch in Emmerich am Rhein verknüpft. Jedoch hat sich nach Rücksprache mit Einzelhändlerinnen verschiedener Branchen im letzten Jahr gezeigt, dass die normale Kundenfrequenz bei weitem nicht erreicht wurde und auch nicht erreicht wird. Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl der Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren als auch die niederländischen Gäste, die den hiesigen Einzelhandel frequentieren, nahezu gegen Null geht. Wenn es Tagestouristen oder niederländische Besucher in die Innenstadt zieht, konzentrieren sich diese eher auf den Besuch der hiesigen Gastronomie. Jedoch können hier ebenfalls keine normalen Besucherzahlen zugrunde gelegt werden, da das Platzangebot in der G-

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau	Ulrike	Böcker	Kassiererin		Tel.:	Fax:
Frau	Verena	van Niersen	Schriftführerin	WFG	02822-931016	02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Gastronomie aufgrund der Schutzmaßnahmen stark eingeschränkt wurde. Letztendlich bleibt abzuwarten, ob sich die Öffnung unter erschwerten Bedingungen wirtschaftlich rechnen kann. Vor diesem Hintergrund wurde bereits von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein weitere Gastrotfläche im Außenbereich im Sommer angeboten, die in „normalen Zeiten“ nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Angebot wurde soweit möglich unter dem Gesichtspunkt „Kosten – Nutzen“ von den Gastrobetrieben angenommen.

Hinzu kommt, dass die aktuell noch anhaltenden „2G Kontrollen“ erheblichen Mehraufwand bei den Mitarbeiterinnen im Einzelhandel und auch in der Gastronomie mit sich bringen.

Von dem nun beantragten verkaufsoffenen Sonntag profitiert auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, wie die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren gezeigt haben.

Für den hiesigen Einzelhandel kommt eine eklatante Abwanderung von Kaufkraft in den vergangenen Jahren, die noch forciert wird durch die Konkurrenz des Internethandels, hinzu. Der Internet- und Versandhandel ist um nahezu 15 bzw. 28,5 % im März u. Mai dieses Jahres im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gewachsen. Prognosen gehen davon aus, dass auch nach Beendigung der Krise verstärkt im Internet gekauft wird. Aufgrund der Grenzlage muss sich der Einzelhandel zudem gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen im nahegelegenen niederländischen Einzelhandel behaupten.

Mit der Beantragung des verkaufsoffenen Sonntages will die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der WFG einen Gegenpunkt setzen. So kann aus der Vergangenheit berichtet werden, dass die verkaufsoffenen Sonntage im Frühling und im letzten Drittel eines Jahres dem hiesigen Einzelhandel erhebliche Einnahmen ermöglicht haben und hier vor dem Hintergrund - auch möglicher Rückforderung der Zuschüsse - diese flankierende Maßnahme dem Erhalt des örtlichen Einzelhandels dienen.

Zudem wird nach der langen Zeit des Lockdowns und den nachfolgenden Einschränkungen die Wertigkeit des stationären Einzelhandels für die Einwohner und Besucher der Stadt Emmerich bewusst und kann langfristig eine Stabilisierung der Kundenfrequenz und damit einer Schließungswelle im Einzelhandel und dem Verlust von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensverhältnisse der hiesigen Bevölkerung sowie der Verödung der Innenstadt mit einem „Trading-Down-Effekt“ entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verena van Niersen  
Schriftführerin

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niersen

Kassiererin  
Schriftführerin WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022, sowie am 4. Dezember 2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Landesöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 22. März 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### **§ 1**

(1) Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch den Kleinen Wall, Großen Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Terminen geöffnet sein:

1. Sonntag, den 27. März 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung "22. Emmericher Autoshow"
2. Sonntag, den 4. Dezember 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung "Lichtermarkt in Emmerich am Rhein"

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der in 1. bzw. 2. genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

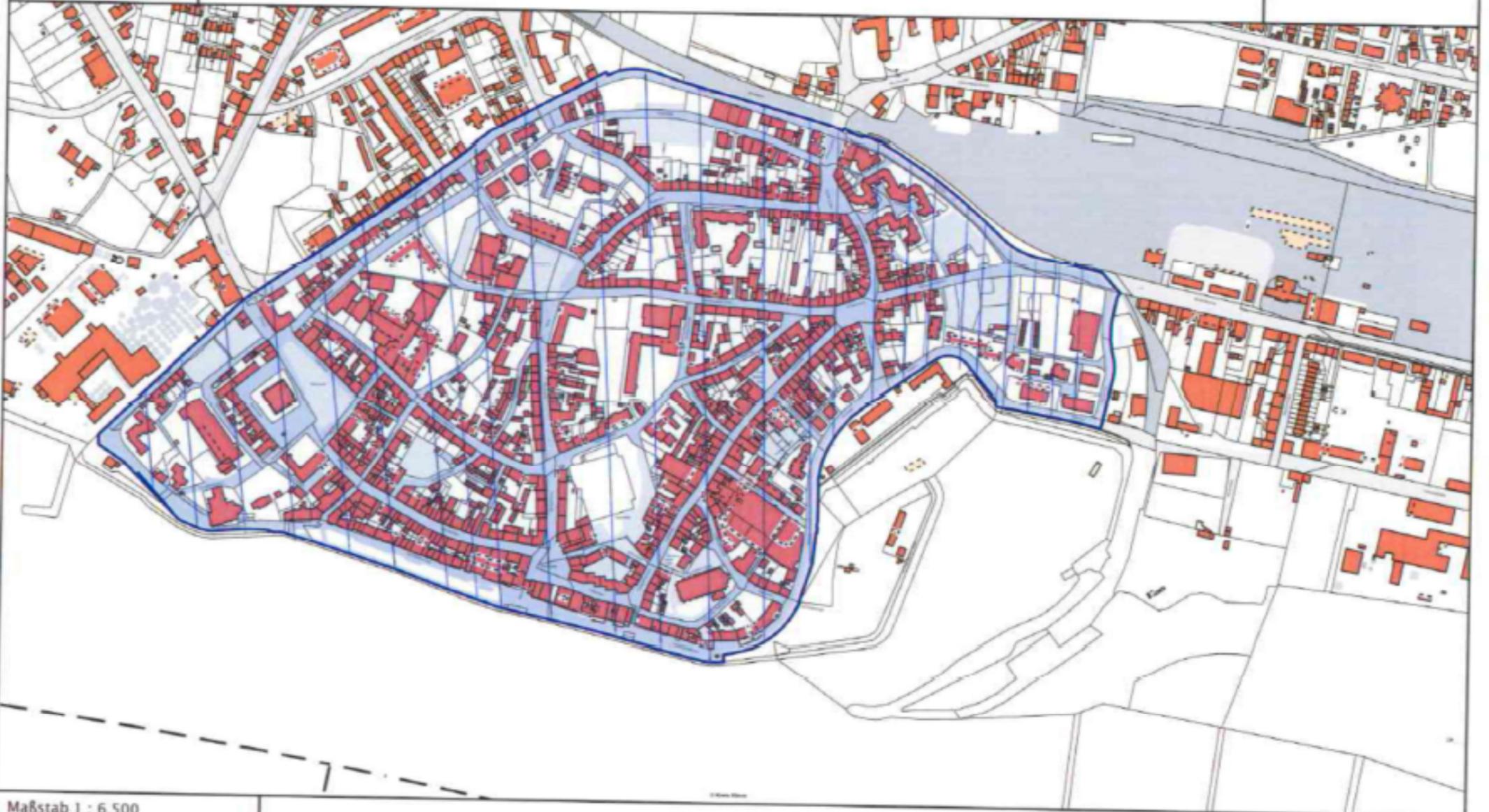
### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntag am 27. März 2022, sowie am 4. Dezember 2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein



Maßstab 1 : 6.500





Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Herrn  
Thomas van Kampen  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04  
Ihre Nachricht vom: 17.02.2022

Ihr Ansprechpartner: Nadine Deutschmann  
E-Mail: deutschmann  
@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 286  
Telefax: 0203 285349 - 286  
Unser Zeichen: II.1/Deu

Datum: 18.02.2022

### Stellungnahme: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Ladenöffnungszeiten Beteiligung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrter Herr van Kampen,

mit Schreiben vom 17. Februar 2022 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 27. März 2022 anlässlich der „Emmericher Autoshow“ sowie am 4. Dezember 2022 anlässlich des „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

*Nadine Deutschmann*

Nadine Deutschmann



Handelsverband NRW - Kreis Kleve e.V. • Platz des Handwerks 1 • 47574 Goch

Stadt Emmerich am Rhein  
z. Hd. Herr van Kampen  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM: .....

Dez.: .....

Eing.: 23. Feb. 2022 6

Fb.: .....

Anl. .... € .....

Platz des Handwerks 1  
47574 Goch

Tel.: 02823 – 41 994-27  
Fax: 02823 – 41 994-55  
E-Mail: info@ehv.de  
Internet: www.ehv-kleve.de

**Vorab per Telefax: 02822 / 75-1699**

Goch, 18.02.2022

**Aktenzeichen: 32 30 04**

**Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.03.2022 und 04.12.2022**

**Anhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr van Kampen,

seitens unseres Verbandes bestehen auf Grundlage der jeweiligen dargestellten Besucherprognosen sowie des jeweiligen räumlichen Bezuges der Veranstaltungen

**27.03.2022 – „Emmericher Autoshow“**  
**04.12.2022 – „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“**

keine Bedenken, die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Freundliche Grüße

**Handelsverband Nordrhein-Westfalen  
-Kreis Kleve e.V.**

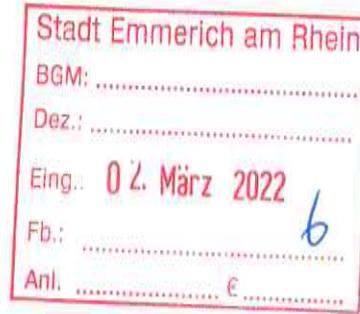
*N. Neugebauer*

Nadine Neugebauer

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
z. Hd. Herr van Kampen  
Geistmark 1

46446 Emmerich am Rhein



Datum 25.02.2022

**Antrag vom 07.01.2020 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am**

- a.) 27.03.2022 - „Emmericher Autoshow“
- b.) 04.12.2022 - „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

Sehr geehrter Herr van Kampen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben/Fax vom 17.02.2022 zur Anhörung anlässlich der oben genannten und geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 27.3., und 04.12. teilen wir Ihnen mit, das wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Schreiben/Fax vom 17.02.2022 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Martin Petig  
Gewerkschaftssekretär

ver.di - Bezirk  
Duisburg-Niederrhein  
Stapeltor 8  
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0  
Telefax 0203/28 14 – 55

Linie 934 und 939  
Haltestelle Stapeltor

e-mail:  
[bv.dunie@verdi.de](mailto:bv.dunie@verdi.de)

Internet  
[www.dunie.de](http://www.dunie.de)

**Geschäftszeiten**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr